



Kanton Zürich
Baudirektion



Gesamtverfügung

Generalsekretariat
Leitstelle für Baubewilligungen

Referenz-Nr.: BVV 20-1288

Kontakt: Peter Schürmann, Sachbearbeiter, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 54 75, www.zh.ch/planen-bauen

29. September 2020

Ersatz Brücke

Gemeinde Pfungen

Bauherrschaft Gemeinde Pfungen, Tiefbau, Dorfstrasse 25, 8422 Pfungen

Projektverfasserin ING PLUS AG, Zinzikerweg 5, 8404 Reutlingen (Winterthur)

Grundeigentümer Kanton Zürich, Baudirektion, AWEL, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
(Kat.-Nr. 970)

Alfred Pedrotti, Reckholdernstrasse 13, 8422 Pfungen (Kat.-Nr. 974)

Politische Gemeinde Pfungen, Dorfstrasse 25, 8422 Pfungen (Kat.-Nrn. 1914 und 1781)

Lage Haldenstrasse, Kat.-Nrn. 970, 974, 1914 und 1781, Erholungszone

Massgebende Situation Brücke (Plan-Nr. 31'065-210) 1:100 rev. 28.07.2020

Unterlagen Situation Werkleitungen (Plan-Nr. 31'065-220) 1:100 rev. 28.07.2020

Schnitte (Plan-Nr. 31'065-250) 1:50 rev. 28.07.2020

Mutationsvorschlag (Plan-Nr. 31'065-211) rev. 28.07.2020

Hydrogeologische Beurteilung AllGeol AG (Bericht-Nr. 45486-2) vom 09.04.2020

Situationsplan Rodungsgesuch 1:25000 rev. 14.05.2020

Rodungsplan 1:500 rev. 13.05.2020

Rodungsgesuch rev. 13.05.2020

- Beurteilungen
- A. Baute im Waldabstandsbereich (Forstrechtliche Bewilligung), Rodungs- und raumplanungsrechtliche Bewilligung
 - B. Lage in der Erholungszone
 - C. Im Geltungsbereich eines überkommunalen Landschaftsschutzinventars
 - D. Im Nahbereich von Lebensräumen geschützter Pflanzen und Tiere
 - E. In Grundwasserschutzzone oder -areal
 - F. Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

Sachverhalt

Im vorliegenden Fall sind neben der Baubewilligung der kommunalen Baubehörde von Pfungen auf der Stufe Kanton zusätzliche Bewilligungen (vgl. Rubrum) erforderlich. Die Leitstelle für Baubewilligungen fasst diese Entscheide in der vorliegenden Gesamtverfügung zusammen (vgl. §§ 319 Planungs- und Baugesetz [PBG] und 12 Bauverfahrensverordnung [BVV]).

Am 4. Mai 2020 hat die Leitstelle für Baubewilligungen das vorliegende Gesuch zur Koordination innerhalb der kantonalen Verwaltung entgegengenommen. Im Rahmen der Beurteilung haben die Fachstellen ihre Entscheide der Leitstelle überwiesen.



Das Vorhaben umfasst den Abbruch und Ersatzneubau der Brücke über den Mülibach auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 970, 974, 1914 und 1781 sowie den Anbau an die Bewehrung des bestehenden Schwimmbaddurchlasses auf dem Grundstück Kat.-Nr. 224. Das Vorhaben befindet sich in der Erholungszone b.

Erwägungen

A. Baute im Waldabstandsbereich (Forstrechtliche Bewilligung), Rodungs- und raumplanungsrechtliche Bewilligung

ALN-Wald: Sachbearbeitung: Hanspeter Reifler (+41 43 257 98 34)

Rodung

Rodungen sind verboten. Eine Ausnahmegewilligung kann nur unter den in Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) genannten Voraussetzungen erteilt werden. Die Rodungsbewilligung befreit nicht von der Einholung einer Baubewilligung nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG).

Die Brücke über den Mülibach erschliesst die dahinterliegenden Liegenschaften (3 Wohnhäuser, 1 Gewerbebetrieb, ein Reservoir sowie das Technikgebäude des Freibades) und ist in einem desolaten Zustand. Ein Brückenersatz ist daher zwingend notwendig. Zudem kann der Hochwasserschutz durch das neue Brückenbauwerk verbessert werden. Durch die Anpassungen der Strassenentwässerung und der Anbindung des Freibades an die Kanalisation kann zudem das Risiko einer Gewässerverschmutzung, in Bezug auf eine Chemieavarie (Anlieferung und Betrieb des Freibades), deutlich verringert werden.

Die neuen Brückenabmessungen und die damit verbundene Grenzmutation der Strassenparzelle haben eine definitive Rodung von 8 m² zur Folge. Für den Bau der neuen Brücke müssen zudem weitere 12 m² Waldareal temporär gerodet werden. Dies führt insgesamt zu einer geringfügigen Veränderung der statischen Waldgrenze.

Die Ersatzaufforstung für die definitiv gerodete Fläche von 8 m² erfolgt auf der Parzelle Kat.-Nr. 1482, Gemeinde Pfungen. Gleichzeitig forstet die Gesuchstellerin freiwillig weitere 1'592 m² zur Hangstabilisierung oberhalb des Reservoirs Bläutschli auf. Diese Fläche kann während 20 Jahren für zukünftige Rodungsvorhaben als Ersatzaufforstung genutzt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten und der Ersatzaufforstung ist eine entsprechende Vermessung vorzunehmen.

Das Vorhaben tangiert zudem eine statische Waldgrenze gemäss Waldgrenzenplan Nr. 1 "Rebberg/Mülibach" der Gemeinde Pfungen, festgesetzt mit RRB Nr. 1630 vom 8. Juni 1994. Der Oereb-Kataster ist nach Ausführung der Arbeiten entsprechend nachzuführen.

Das Interesse an der Rodung überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Die Standortgebundenheit des Bauvorhabens ist gegeben. Es stehen ihm keine überwiegenden Interessen entgegen. Die angebotene Ersatzaufforstung kann angenommen werden. Das Rodungsgesuch wurde im kantonalen Amtsblatt vom 19. Mai 2020 ausgeschrieben. Es sind keine Einsprachen erfolgt.



Aus diesen Gründen kann, gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) sowie auf die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (BVV), Anhang Ziffer 1.2.2, die Rodungsbewilligung und die Ausnahmbewilligung gemäss Art. 24 RPG unter den im Dispositiv genannten Nebenbestimmungen erteilt werden.

Waldabstandsunterschreitung

Oberirdische Bauten dürfen die im Zonenplan festgelegte Waldabstandslinie nach § 262 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) nicht überschreiten. Der kantonale Forstdienst hat zu prüfen, ob durch die Unterschreitung des Waldabstandes die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes beeinträchtigt werden (Art. 17 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 [WaG], § 3 der kantonalen Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 [KaWaV] sowie Anhang 1 Ziffer 1.3 der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 [BVV]).

Der Brückenersatz inkl. Flügelmauern unterschreitet die Waldabstandslinie um 8-10 m. Der Abstand zum Wald beträgt damit zukünftig (nach erfolgter Ersatzaufforstung) noch rund 4 m.

Der neue Schacht und der Kanalisationsanschluss unterschreiten die Waldabstandslinie um 8 m. Der Abstand zum Wald beträgt damit zukünftig (nach erfolgter Ersatzaufforstung) noch rund 1.6 m.

Mit einer Beeinträchtigung des Waldes muss aufgrund der vorgängigen Rodung nicht gerechnet werden.

Nach der Prüfung der Sachlage steht fest, dass das Bauvorhaben die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigt und die forstrechtliche Bewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes erteilt werden kann.

B. Lage in der Erholungszone

ARE-RP-Landschaft: Sachbearbeitung: Larissa Kögl (+41 43 259 43 13)

1. Zuständigkeit und anwendbares Recht

Die Baudirektion beurteilt alle Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen (Ziffer 1.2.1 des Anhangs zur Bauverfahrensverordnung, BVV). Zonenkonforme Vorhaben werden gestützt auf Art. 22 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes (RPG) bewilligt. Für nicht zonenkonforme Vorhaben ist eine Ausnahmbewilligung nach Art. 24 - 24e bzw. 37a RPG erforderlich.

2. Voraussetzungen der Standortgebundenheit mit Beurteilung

Vorhaben sind im Sinne von Art. 24 RPG standortgebunden, wenn eine dem Zonenzweck widersprechende Baute oder Anlage aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist. Dabei beurteilen sich die Voraussetzungen nach objektiven Massstäben. Es kann weder ausschliesslich auf subjektive Vorstellungen und Wünsche des Einzelnen noch lediglich auf die persönliche Zweckmässigkeit und Annehmlichkeit ankommen. An die Erfordernisse der Standortgebundenheit sind hohe Anforderungen zu stellen (BGE 117 I b 383 E. 3a, mit Hinweisen). Ausserdem dürfen dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 lit. b RPG).



Im Projektbericht vom 28.07.2020 wird der Standort des Vorhabens ausreichend begründet. Der Ersatzneubau der Brücke sowie der Anbau an die Bewehrung sind aus sicherheitstechnischen Gründen notwendig und somit standortgebunden im Sinne von Art. 24 RPG. Der Erteilung der Ausnahmegewilligung steht nichts entgegen.

C. Im Geltungsbereich eines überkommunalen Landschaftsschutzinventars

ARE-RP-Landschaft: Sachbearbeitung: Larissa Kögl (+41 43 259 43 13)

1. Zuständigkeit und anwendbares Recht

Die Baudirektion beurteilt alle Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereichs eines überkommunalen Landschaftsschutzinventars (Ziffer 1.4.1.3 des Anhangs zur Bauverfahrensverordnung, BVV).

2. Überkommunales Landschaftsschutzinventar

Das Vorhaben liegt gemäss dem Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (RRB Nr. 126 vom Januar 1980) im Objekt Nr. 101 der Gemeinde Pfungen (Schmelzwasserrinne Dätttau - Pfungen (Rumstal)). Das Schutzziel dieses Objekts ist die ungeschmälerete Erhaltung der Talung als eindrückliches Beispiel eines nur während kurzer Zeit dienenden Entwässerungssystems. Im Gebiet des Objektes dürfen keine beeinträchtigenden Geländeänderungen stattfinden. Das Vorhaben bringt keine Verletzung der Schutzziele mit sich, da es sich lediglich um einen Ersatzbau handelt und das Gelände nicht beeinträchtigend verändert wird. Aus der Sicht des Landschaftsschutzes steht der Bewilligung des Vorhabens nichts entgegen.

D. Im Nahbereich von Lebensräumen geschützter Pflanzen und Tiere

ALN-Naturschutz: Sachbearbeitung: Gregor Lang (+41 43 259 49 82)

Gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) vom 1. Juli 1966 und Ziffer 1.4.2 des Anhangs zur Bauverfahrensverordnung (BVV) vom 3. Dezember 1997 prüft das Amt für Landschaft und Natur, ob eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Bauten und Anlagen im Bereich von Lebensräumen geschützter Pflanzen und Tiere erteilt werden kann.

Nach Art. 18 Abs. 1 NHG ist durch den Erhalt genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken. Nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG sind Uferbereiche besonders zu schützen.

Das Vorhaben betrifft einen künstlichen bis stark beeinträchtigten Abschnitt des Mülibachs. Die Längsvernetzung für Landtiere ist unterbrochen. Eine Revitalisierung des Bachs ist zum heutigen Zeitpunkt aufgrund der geringen Platzverhältnisse nicht möglich. Trotzdem ist der Bau von Banketten mit dem Ersatz der Brücke geplant, um die faunistische Durchgängigkeit im Hinblick auf einen allfälligen späteren Ausbau des Gerinnes mit Neugestaltung des Schwimmbads sicherzustellen. Gemäss technischem Bericht werden die Bankette nicht an die Böschungen angeschlossen, da die Durchgängigkeit heute nicht erstellt werden kann.



Die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung ist unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen möglich.

E. In Grundwasserschutzzone oder -areal

AWEL-GS-GWV: Sachbearbeitung: Jacqueline Diacon (+41 43 259 39 52)

Grundwasserschutzzone S2

GWR i 4-4

Das geplante Bauvorhaben liegt in der Grundwasserschutzzone S2 (Engere Schutzzone) um die Quelfassung Meiensteg (GWR i 4-4) der Gemeinde Pfungen. Die Schutzzone wurde mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2200/1990 genehmigt. Die Schutzzone ist momentan in Überarbeitung. Sie ist bereits vorgeprüft, aber noch nicht genehmigt.

Die bestehende Brückenplatte über dem Mülibach ist in einem schlechten Zustand und muss ersetzt werden. Die Brückenplatte wird abgebrochen. Ausserhalb der bestehenden Widerlager werden neue Widerlager erstellt. Die neuen Widerlager werden mit je drei Injektionsrammpfählen (HEB 140), welche bis in den Fels bis in eine Tiefe von ca. 3.5 m unter Terrain reichen, fundiert. Um den oberflächennahen, geringmächtigen Grundwasserleiter nicht zu verletzen, werden die bestehenden Widerlager auf Höhe des Bachlaufs abgetrennt und im Boden belassen. Die bestehende Bachsohle wird nicht verändert. Die neue Brückenplatte wird als vorgefertigtes Element mit einem Grosskran auf die neuen Widerlager aufgesetzt oder vor Ort betoniert.

In der Zone S2 sind Ersatzbauten gestattet, wenn die zum Schutze des Grundwassers erforderlichen Massnahmen getroffen werden und gegenüber dem bestehenden Zustand keine zusätzliche Gefährdung der Fassung entsteht. Bauliche Eingriffe unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels oder in den Bereich wasserführender Schichten sind grundsätzlich nicht zugelassen. Da die Brücke jedoch aus Stabilitätsgründen zwingend bis in den Fels fundiert werden muss, und der Eingriff in den Grundwasserträger durch die Pfähle relativ gering ist, kann das Bauvorhaben im Sinne einer Ausnahme bewilligt werden.

Eine Gefährdung der Quelfassung Meiensteg besteht primär während der Bauphase. Deshalb ist die Fassung während der Bauphase unter Terrain vom Wasserversorgungsnetz zu trennen. Vor Beginn der Bauarbeiten sowie frühestens zehn Tage nach deren Abschluss ist die Fassung zu beproben.

Auf Grund dieser Erwägungen kann die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung (Art. 19 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz) mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

F. Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB: Sachbearbeitung: Alex Marty (+41 43 259 31 56)

Mülibach, 4.0

Die Gemeinde Pfungen plant, die bestehende Brücke über den Mülibach, öffentliches Gewässer Nr. 4.0, beim Schwimmbad, aufgrund des schlechten baulichen Zustands und einer ungenügenden Abflusskapazität zu ersetzen. Die neue Brücke ist auf einen Hochwasserabfluss HQ₁₀₀ von 20 m³/s inklusive einem Freibord von rund 0.5 m ausgerichtet.



Als Inanspruchnahme der Oberflächengewässer gilt nach § 75 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) deren räumliche Nutzung. Dazu gehören Bauten und Anlagen wie Gebäude, Brücken und Leitungen. Den Gemeingebrauch beschränkende oder übersteigende Nutzungen der öffentlichen Gewässer, die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen bedürfen je nach Art der Nutzung einer Konzession oder einer Bewilligung (§ 36 WWG), über welche die Baudirektion entscheidet (§ 76 WWG). Der Mülibach ist im Bereich der Brücke nicht als eigenes Gewässergrundstück ausgeschieden. Für die neue Brücke ist daher eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich.

Nach Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) ist der Raumbedarf für Fliessgewässer, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist, bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Grundlage für die Festlegung dieses Raumbedarfes ist die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV). Gemäss Art. 41c GSchV in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen der Änderung vom 4. Mai 2011 dürfen Anlagen im Gewässerraum grundsätzlich nur erstellt werden, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken). Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können.

Art. 38 GSchG verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für Verkehrsübergänge bewilligen (Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG). Die Ausnahmebewilligung für Verkehrsübergänge führt zu einem Eingriff in den Gewässerraum und ist unter den Bewilligungskriterien nach Art. 41c Abs. 1 GSchV zu würdigen.

Eine Offenlegung des Gewässers in diesem Bereich ist aufgrund der bestehenden Strassenführung nicht möglich. Die neue Brücke ist standortgebunden sowie als Verkehrsübergang im öffentlichen Interesse und demnach gestützt auf Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV zulässig.

Konzessionen oder Bewilligungen für die Inanspruchnahme von Gewässern werden in der Regel auf 15 - 40 Jahre zuzüglich einer angemessenen Baufrist erteilt. Im vorliegenden Fall ist eine Konzessionsdauer von 40 Jahren angemessen (§ 13 KonzV WWG).

Die wasserrechtliche Bewilligung gemäss § 36 WWG, die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41c GSchV sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 38 GSchG können demnach erteilt werden.

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+ 41 43 257 97 56)

Das Projekt wurde mit der Fischerei- und Jagdverwaltung vorbesprochen und kann aus fischereirechtlicher Sicht unter Auflagen bewilligt werden.



G. Kosten

Die Bauherrschaft hat die amtlichen Kosten für das vorliegende Bewilligungsverfahren zu tragen (§ 1 in Verbindung mit § 2 lit. c und § 9 der Gebührenordnung für Verwaltungsbehörden).

H. Verfahrenskoordination

Diese Gesamtverfügung wird im Sinne von § 318 PBG und §§ 9 und 12 BVV der kommunalen Baubehörde, die das Verfahren leitet, überwiesen. Diese stellt sie den Gesuchstellenden und Dritten, die ein Begehren nach § 315 PBG gestellt haben, zusammen mit ihrem eigenen Beschluss zu.

Der vorliegende Entscheid kann mit dem im Verfahren massgeblichen Rechtsmittel angefochten werden (§ 329 PBG).

Es wird verfügt:

I. Baute im Waldabstandsbereich (Forstrechtliche Bewilligung), Rodungs- und raumplanungsrechtliche Bewilligung

1. Der Gesuchstellerin werden die Rodung von 20 m² Wald (davon 8 m² definitiv) auf der Parzelle Kat.-Nr. 1914, Gemeinde Pfungen, und die forstrechtliche Bewilligung für die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:
 - a) Bei den Rodungs- und Bauarbeiten ist der angrenzende Waldbestand zu schonen. Mit der Rodung darf erst nach Rechtskraft dieser Verfügung begonnen werden.
 - b) Das Waldareal ausserhalb der Rodungsfläche darf nicht für Aushubdeponien, Baubaracken, Materiallager und dergleichen beansprucht werden.
 - c) Rodungsarbeiten sind während den Brut- und Setzzeiten im Frühling und Sommer zu unterlassen (Art. 7 Abs. 4 und Abs. 5 JSG, §§ 27 und 50 Abs. 1 JG, § 16 Abs. 2 KWaG).
 - d) Bei der Wiederherstellung des Waldbodens sind die Vorgaben der Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich vom Mai 2003 einzuhalten (Richtlinien unter www.boden.zh.ch/br). Vor Beginn der Aufforstung ist die ursprüngliche Bodenfruchtbarkeit wiederherzustellen.
 - e) Die Bauherrschaft wird angehalten, während der Bau- und Aufwuchsphase (Kronenschluss, ca. 10 Jahre), das Aufkommen von invasiven Pflanzen wie Goldruten, Japanknöterich, Sommerflieder, Riesenbärenklau usw. zu verhindern (Art. 7 Abs. 1 und Art. 23 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 [WaG]; Art. 15 Abs. 2 und Art. 52 Abs. 1 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 [FrSV]). Der Bauherrschaft wird empfohlen, durch regelmässige Kontrollen allfällige neue Vorkommen frühzeitig zu erkennen und Massnahmen zu treffen.



- f) Nach Abschluss der Bauarbeiten ist, zusammen mit dem Nachführungsgeometer und dem Forstkreis 4, eine Waldfeststellung durchzuführen. Gestützt darauf ist die Mutation in der amtlichen Vermessung und die Oereb-Nachführung vorzunehmen.
2. Die Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 24 RPG wird erteilt.
 3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesuchstellerin für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den Rodungs- und Bauarbeiten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. allfälliger Spezialgesetze haftet.
 4. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, für die dauernd abgehende Waldfläche von 8 m² auf der Parzelle Kat.-Nr. 1482, Gemeinde Pfungen, 8 m² aufzuforsten. Die temporäre Rodungsfläche von 12 m² ist an Ort und Stelle wieder aufzuforsten. Die Aufforstung (Pflanzung) ist entsprechend den unter massgebenden Unterlagen genannten Plänen und gemäss den Weisungen des Forstkreises 4 bis spätestens 31. Dezember 2021 auszuführen.
 5. Die freiwillige Ersatzaufforstung von weiteren 1'592 m² auf der Parzelle Kat.-Nr. 1482, Gemeinde Pfungen, kann während 20 Jahren als Ersatzaufforstungsfläche angerechnet werden.
 6. Die Rodungsbewilligung ist gültig bis 31. Dezember 2021.

II. Lage in der Erholungszone

Für das vorstehend beschriebene Bauvorhaben wird die erforderliche Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG im Sinne der Erwägungen erteilt.

III. Im Geltungsbereich eines überkommunalen Landschaftsschutzinventars

Dem Vorhaben wird aus der Sicht des Landschaftsschutzes im Sinne der Erwägungen zugestimmt.

IV. Im Nahbereich von Lebensräumen geschützter Pflanzen und Tiere

Die naturschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) vom 1. Juli 1966 wird im Sinne der Erwägungen unter der folgenden Nebenbestimmung erteilt:

Für die Begrünung und Bepflanzung sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen aus regionaler Herkunft zu verwenden. Bei Bäumen und Sträuchern dürfen nur Wildformen gepflanzt werden. Die Begrünung der Flächen soll mit regionalem Saatgut, d. h. durch Direktbegrünung oder Ansaat mit einer standortgerechten Wildblumenwiesenmischung (Saatgut von Schweizer Ökotypen) erfolgen.

V. In Grundwasserschutzzone oder -areal

Der Gemeinde Pfungen wird die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung, in der Grundwasserschutzzone S2 (Engere Schutzzone) um die Quelfassung



Meiensteg (GWR i 4-4) die Brücke abzubauen und durch eine neue zu ersetzen, unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die "Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (Zone S) vom 1. Juli 2020 sind Bestandteil dieser Bewilligung (Anhang).
- b) Die Bestimmungen des mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2200/1990 genehmigten Schutzzonenreglements der Quelfassung Meiensteg (GWR i 4-4) sind einzuhalten.
- c) Die Bauarbeiten unter Terrain sind durch eine Fachperson mit hydrogeologischer Ausbildung zu begleiten. Sie veranlasst diejenigen weiteren Massnahmen, die sicherstellen, dass die zukünftige Trinkwassergewinnung nicht gefährdet wird.
- d) Während der Bauphase unter Terrain (Aushub, Bauarbeiten unter Terrain sowie Hinterfüllungsarbeiten) ist die Quelfassung Meiensteg vom Wasserversorgungsnetz zu trennen. Vor dem Beginn der Bauarbeiten sowie frühestens zehn Tage nach Abschluss der Bauphase unter Terrain ist die Quelfassung durch ein akkreditiertes Labor chemisch und bakteriologisch zu beproben. Sie darf erst nach dem Nachweis der Trinkwasserqualität wieder an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Mindestens zehn Tage nach der Beendigung aller Bauarbeiten ist die Fassung nochmals zu beproben. Die Kosten gehen zulasten der Inhaberin dieser Bewilligung. Die notwendigen Vereinbarungen sind frühzeitig direkt mit dem entsprechenden Labor zu treffen. Alle Analysenresultate sind unaufgefordert dem Kantonalen Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, sowie dem Kanton Zürich, Baudirektion, AWEL, Gewässerschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich, einzureichen.
- e) Der Einsatz von Recyclingbaustoffen ist verboten.

VI. Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Die wasserrechtliche und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung werden unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
 - a) Die Bewilligung der neuen Brücke wird auf den 31. Dezember 2060 befristet.
 - b) Die Brücke ist auf den unter Buchstabe a) genannten Zeitpunkt zu entfernen und der ursprüngliche Zustand nach Weisung der Wasserbauorgane wiederherzustellen, wenn nicht bis spätestens zu diesem Datum ein Gesuch um eine neue Bewilligung eingereicht und diese Bewilligung erneuert worden ist.
 - c) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang)



- d) Das AWEL, Abteilung Wasserbau, Alex Marty, E-Mail alex.marty@bd.zh.ch, ist vor Baubeginn zu informieren und zu einer Startsitung einzuladen.
- e) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- f) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
- g) Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
- h) Für den Ausbau sind gebietstypische und formwilde Steine (kein Granit, kein Jurakalk) zu verwenden.
- i) Anpassungsarbeiten an Werkleitungen und Kanälen können im Rahmen des vorliegenden Projektes vorgenommen werden.
- j) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
- k) Die Zustimmung der angrenzenden Grundeigentümer ist einzuholen.
- l) Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
- m) Das AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zur Abnahme des Werkes sowie dem Bauherrn, der Projektleitung und dem Unternehmer einzuladen.
- n) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Brücke und des Mülibachs im Bereich der Brücke sowie 5 m ober- und unterhalb der Brücke ist alleinige Sache der Bewilligungsinhaberin bzw. ihres Rechtsnachfolgers und geht zu ihren Lasten. Allfällig vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten sind dem Kanton Zürich, Baudirektion, AWEL, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, mitzuteilen.
- o) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme hat die Inhaberin dieser Bewilligung oder ihr Rechtsnachfolger die Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die an der Anlage notwendig werden, oder diese zu beseitigen. Die entsprechenden Pflichten und allfällige Entschädigungsansprüche richten sich nach dem Gesetz.



2. Die Gemeinde Pfungen hat auf eigene Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderung am öffentlichen Gewässer nachführen zu lassen (Bestandesänderung).
3. Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
 - a) Arbeiten im Gerinne dürfen nur in den Monaten Mai bis September mit Hilfe einer Wasserhaltung ausgeführt werden.
 - b) Arbeiten ausserhalb vom Gerinne dürfen auch während der Fischschonzeit durchgeführt werden.
 - c) Die üblichen gewässerschutzrechtlichen Auflagen werden vorausgesetzt und sind einzuhalten.
 - d) Der zuständige Fischereiaufseher, Werner Honold, E-Mail werner.honold@bd.zh.ch, ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Er ist mit einem elektronischen Satz der bewilligten Pläne zu bedienen.
 - e) Die lokale Pachtgesellschaft (Fischereirevier 174, Mülibach Pfungen) ist auf elektronischem Weg mit einer Bewilligungskopie zu bedienen (Kontakt: Martin Schweizer, malimedo@bluewin.ch).

VII. Allgemein

1. Die im Rubrum erwähnten Unterlagen sind für die Bauausführung verbindlich. Allfällige Abweichungen sind der zuständigen Bewilligungsbehörde rechtzeitig zu melden.
2. Die kommunale Baubehörde hat in ihrem Baurechtsentscheid auf die Nebenbestimmungen des Dispositivs dieser Gesamtverfügung hinzuweisen.
3. Die kommunale Baubehörde ist verpflichtet, die Einhaltung der erwähnten Pläne sowie der Nebenbestimmungen zu kontrollieren. Allfällige Abweichungen sind der betroffenen kantonalen Fachstelle unverzüglich zu melden.

VIII. Gebühren

Gestützt auf § 2 lit. c und § 9 der Gebührenordnung für Verwaltungsbehörden werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Staatsgebühr ALN Wald	Fr.	542.00
Staatsgebühr ARE Landschaft, BaB	Fr.	264.40
Staatsgebühr ARE Landschaft, BaB	Fr.	132.20
Staatsgebühr ALN Naturschutz	Fr.	264.40
Staatsgebühr AWEL Grundwasserschutz	Fr.	661.00
Staatsgebühr AWEL Wasserbau	Fr.	528.80



Staats- und Ausfertigungsgebühr	Fr.	288.00
Total	Fr.	2'680.80

IX. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

X. Mitteilung

An die kommunale Baubehörde, für sich und zur Weiterleitung / Eröffnung an:

- Bauherrschaft: Gemeinde Pfungen, Tiefbau, Dorfstrasse 25, 8422 Pfungen (Beilage: Rechnung)
- Projektverfasserin: ING PLUS AG, Zinzikerweg 5, 8404 Reutlingen (Winterthur)
- Grundeigentümer: Kanton Zürich, Baudirektion, AWEL, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
- Grundeigentümer: Alfred Pedrotti, Reckholdernstrasse 13, 8422 Pfungen
- Grundeigentümerin: Politische Gemeinde Pfungen, Dorfstrasse 25, 8422 Pfungen
- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern (Rodungsdossier folgt separat von ALN-Wald)
- Wasserversorgung Gemeinde Pfungen, Dorfstrasse 25, 8422 Pfungen
- Dritte, welche ein Begehren gemäss § 315 PBG gestellt haben

Für den Auszug

Generalsekretariat

Koordination Bau und Umwelt
Leitstelle für Baubewilligungen

Peter Schürmann
Sachbearbeiter

Kopie durch Leitstelle für Baubewilligungen an:

- Kantonales Labor Zürich (per E-Mail)
- Amt für Landschaft und Natur, Fischerei- und Jagdverwaltung (per E-Mail)



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

Allgemeine Nebenbestimmungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (Zone S) vom 1. Juli 2020

Da sich in unmittelbarer Nähe des Bauobjektes eine Trinkwasserfassung befindet, ist wegen des Grundwasserschutzes grösste Vorsicht geboten.

1. Für allfällige Schäden am Grundwasser, die nachweislich auf den vorliegenden Bau oder Betrieb zurückzuführen sind, haftet der Inhaber der Bewilligung in vollem Umfang.
2. Die Rechte Dritter bleiben vorbehalten.
3. Es dürfen keine Sickerleitungen verlegt werden.
4. Hinterfüllungen und Grabenauffüllungen sind mit unverschmutztem und in den obersten 50 cm mit schlecht durchlässigem Material zu erstellen und gut zu verdichten.
5. Das Bauprogramm ist so zu gestalten, dass die Bauarbeiten unter Terrain möglichst speditiv ausgeführt werden können. Der Beginn der Bauarbeiten ist dem AWEL zu melden.
6. Installationsplätze, Materiallager, Mannschaftsbaracken und sanitäre Anlagen sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 einzurichten. Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergruben ist in der ganzen Schutzzone unzulässig. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem AWEL zugelassen.
7. Nicht im Einsatz stehende Baumaschinen sind abseits der Baugrube auf einen dichten und entwässerten Platz abzustellen. Das Reinigen und Auftanken sowie Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen muss auf einem dichten Platz ausserhalb der Zonen S1 und S2 erfolgen.
8. Ölfässer, Kannen usw., die Treibstoff, Öl oder andere wassergefährdende Flüssigkeiten (inklusive Bauchemikalien) enthalten, sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 in eine Wanne mit 100-prozentigem Auffangvolumen zu stellen. Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines Ölbinders bereitzustellen.
9. Betonumschlaggeräte sind auf einem dichten Platz ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu stationieren. Das Waschwasser darf nicht versickert werden.
10. Bauhilfsmassnahmen und Foundationen, welche die Grundwasserqualität oder die Durchflusskapazität des Grundwassers beeinträchtigen, sind unzulässig. Insbesondere ist die Verwendung geschmierter Spundwände in der Schutzzone unzulässig. Bei der Verwendung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund versickern. Die Lagerung dieses Schalungsmaterials ist in den Zonen S1 und S2 unzulässig.
11. Das Aufstellen von Betonaufbereitungsanlagen ist verboten.
12. Der Einsatz von losen Recyclingbaustoffen ist grundsätzlich verboten. Die Verwendung in kompakter, zementgebundener Form ist in der Zone S3 zulässig.
13. Bauabfälle aller Art dürfen nicht in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.
14. Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich der betroffenen Wasserversorgung und der Kantonspolizei über Tel.–Nr. 117 zu melden.
15. Die örtliche Bauleitung ist besorgt, dass alle am Bau beteiligten Personen durch persönliche Instruktion oder Anschlag auf die Gewässerschutzvorschriften aufmerksam gemacht werden.



Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)

1. Die Rechte Dritter bleiben vorbehalten.
2. Der Inhaber dieser Konzession oder Bewilligung haftet für jeglichen Schaden, welcher durch die Erstellung, den Bestand und den Betrieb des Konzessions- oder Bewilligungsobjektes (Objekt) entsteht.
3. Der Staat haftet nicht für Schäden, die an diesem Objekt durch Einflüsse des Gewässers oder Wasserstandsregulierung entstehen.
4. Bei Fliessgewässern ist das Profil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser ungehindert abfliessen kann. Wassertrübungen sind zu vermeiden. Anfallendes Material ist ordnungsgemäss zu entsorgen. Während der Bauausführung und bei späteren Unterhaltsarbeiten dürfen weder Zementwasser noch andere feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ins Gewässer gelangen. Im Hochwasserbereich dürfen keine Materialien gelagert und Hilfskonstruktionen nur im Einvernehmen mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) eingebaut werden.
5. Der Inhaber der Konzession oder Bewilligung ist für die einwandfreie Konstruktion und Arbeitsausführung verantwortlich. Es wird festgestellt, dass die technische Prüfung des Projektes durch das AWEL lediglich in Bezug auf die wasserwirtschaftlichen Belange erfolgte.
6. Ausführungsbeginn und Ausführungsende sind dem AWEL mitzuteilen. Das Objekt soll innerhalb fünf Jahren, vom Datum der Konzession oder Bewilligung an gerechnet, erstellt sein.
7. Das Objekt ist stets in gutem Zustand zu erhalten. Der Unterhalt des Objekts sowie des öffentlichen Gewässers im Einflussbereich des Objektes ist Sache des Konzessions- oder Bewilligungsinhabers.
8. Konzessionen und Bewilligungen erlöschen am festgesetzten Termin, falls sie nicht vorher auf rechtzeitig eingereichtes Gesuch hin erneuert worden ist. Wird die Erneuerung verweigert oder wird darauf verzichtet, hat der Konzessions- bzw. Bewilligungsinhaber oder sein Rechtsnachfolger nach Weisung des AWEL den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wiederherstellen zu lassen.
9. Am Objekt dürfen ohne Bewilligung keine baulichen Veränderungen oder erhebliche Nutzungsänderungen vorgenommen werden.
10. Bei Zerstörung des Objekts sind vor der Wiederherstellung dem AWEL die entsprechenden Pläne zur Genehmigung einzureichen.
11. Das vom Objekt beanspruchte öffentliche Gewässergebiet bleibt im Eigentum des Staates.
12. Weitere Bedingungen und Auflagen der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Abnahme der Ersatzaufforstungsflächen

Angaben zu den Ersatzaufforstungsflächen

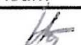
Aufforstungsfrist	31.12.2021	Totale Aufforstungsfläche	20	1'612	m ²
Gemeindename:	PFUNGEN	Aufforstung an Ort und Stelle		12	m ²
Vorhaben:	Neubau Brücke	Aufforstung gleiche Gegend	8	1'600	m ²
		Aufforstung andere Gegend		0	m ²

Gemeinde Eigentümer Lokalname	Parzelle(n) Kat.-Nr(n).		Ersatzaufforstungsflächen [m ²]		
	Koordinate X	Koordinate Y	an Ort	gleiche Gegend	andere Gegend
PFUNGEN Politische Gemeinde P Haldenstrasse	1914 690'696	262'886	Pflicht 12 Effektiv 12	0	0
PFUNGEN Politische Gemeinde P Weid	1482 690'569	262'296	Pflicht 0 Effektiv	1'600 8 8	0

Datum der Aufforstungsabnahme 26.4.22

Waldgrenzen im gesamten Gemeindegebiet festgesetzt:
Antrag an die Katasterleitung, die projizierten Waldgrenzen
im ÖREB-Kataster auf rechtskräftig zu setzen, ist erfolgt.

Datum 26.4.22

Visum 

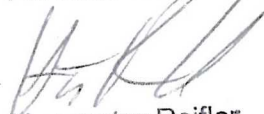
Ort, Datum

Wädenswil 26.4.22

Unterschrift Kreisforstmeister

alle freiwillige Mehraufforstung
wird vorerst nicht realisiert

Forstkreis 4


Hanspeter Reifler
Kreisforstmeister

Gemeinde PFUNGEN

Abnahme der Rodungsflächen

Rodungsgesuch 2020-023

Gemeinde PFUNGEN

FK-Nr. 4

Vorhaben Neubau Brücke

Bewilligungsdatum 29.09.2020

Entscheidungsinanz Amt für Landschaft und N.

Angaben zu den Rodungsflächen

Rodungsfrist 31.12.2021

Bewilligte Rodungsfläche 20 m²


Gemeinde Eigentümer Lokalname	Parzelle(n) Kat.-Nr(n).		Rodungsflächen [m ²]	
	Koordinate X	Koordinate Y	temporäre Fläche	definitive Fläche
PFUNGEN	1914		Bewilligt 12	8
Politische Gemeinde Pfunge			Effektiv 12	8
Haldenstrasse	690'692	262'882		

Datum der Rodungsabnahme

24.3.22

Statische Waldgrenze betroffen:
Antrag an die Katasterleitung, die projektierten Waldgrenzen
im ÖREB-Kataster auf rechtskräftig zu setzen, ist erfolgt.

Datum 24.3.22

Visum 

Ort, Datum

Winkelw 24.3.22

Unterschrift Kreisforstmeister

Forstkreis 4


Hanspeter Reifler
Kreisforstmeister

Auszug aus dem Protokoll der Hochbau- und Planungskommission

Protokoll Nr. 8 vom 19. November 2020, Seite 284

41 05 Baupolizei
05.03.1 Baurechtliche Entscheide ohne Vers. Nr. alph
33.05 Brücken, Unter- und Überführungen in eD alph
Gemeinde Pfungen, Tiefbau, Dorfstrasse 25, 8422 Pfungen
Abbruch und Ersatzneubau der Brücke „Badiweg“, Grundstück Nr. 1914

Gesuchstellerin und
Grundeigentümerin Gemeinde Pfungen, Tiefbau, Dorfstrasse 25, 8422 Pfungen

Projektverfasserin ING PLUS AG, Zinzikerweg 5, 8404 Reutlingen/Winterthur

Bauvorhaben Rückbau und Ersatzneubau der Brücke „Badiweg“,
Grundstück Nr. 1914

Planungsrechtliche
Grundlagen Bauzone: Erholungszone: Eb
Lärmschutz: Empfindlichkeitsstufe (ES) III
Grundwasserschutzzone: Engere Schutzzone, S2

Verfahren Anzeigeverfahren gemäss § 18 Abs. lit. b)
Bauverfahrensverordnung

Massgebende Pläne
und Unterlagen

- Situation „Brücke“ 1 : 100 Plan-Nr. 31'065-219, rev. 28. Juli 2020
- Situation „Werkleitungen“ 1 : 100 Plan-Nr. 31'065-220,
rev. 28. Juli 2020
- Schnitte 1 : 50, Plan-Nr. 31'065-250, rev. 28. Juli 2020
- Mutationsvorschlag (Plan-Nr. 31'065-211) rev. 28. Juli 2020
- Hydrogeologische Beurteilung AllGeol AG (Bericht-Nr. 45486-
2) vom 9. April 2020
- Situationsplan Rodungsgesuch, 1 : 25'000, rev. 14. Mai 2020
- Rodungsplan, 1 : 500, rev. 13. Mai 2020

Zu beachtender Entscheid:
Baudirektion Kanton Zürich, Verfügung Nr. BW 20-1288 vom 29. September 2020

ANGABEN ZUM BAUVORHABEN

Bestimmung der Verfahrensart

Das Vorhaben umfasst den Abbruch sowie den Ersatzneubau der Brücke über den Mülibach auf den Parzellen Grundstück Nrn. 970, 974, 1914 und 1781 sowie den Anbau an die Bewehrung des bestehenden Schwimmbaddurchlasses auf dem Grundstück Nr. 224. Das Grundstück befindet sich mehrheitlich in der Erholungszone. Gemäss § 15 Bauverfahrensverordnung (BVV) beurteilt das örtliche Bauamt, ob keine zum Rekurs berechtigten Interessen Dritter berührt werden. Da es sich um einen Ersatzneubau handelt, wurde auf eine öffentliche Bekanntmachung verzichtet.

Koordination mit kantonale Fachstelle

Das Bauvorhaben bedarf nebst der Bewilligung der örtlichen Baubehörde einer Beurteilung durch kantonale Stellen (§ 319 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes [PBG], § 7 der Bauverfahrensverordnung [BVV]). Die Beurteilungen solcher Vorhaben sind formell und materiell ausreichend zu koordinieren (§ 8 Abs. 1 BVV).

ERWÄGUNGEN

Bauvorhaben

Die Brücke über den Mülibach erschliesst die dahinterliegenden Liegenschaften (drei Wohnhäuser, ein Gewerbebetrieb, ein Reservoir sowie das Technikgebäude des Freibades). Sie ist in einem baulich desolaten Zustand. Die Gemeinde Pfungen beabsichtigt deshalb, die Brücke über den Mülibach zu erneuern. Vorgesehen ist der Rückbau der Brücke und deren Ersatz durch einen Neubau. Der Neubau soll auch die gestiegenen hydrogeologischen Anforderungen an den Bachdurchlass erfüllen.

Rodungs- und raumplanungsrechtliche Bewilligung

Die neuen Brückenabmessungen und die damit verbundene Grenzmutation der Strassenparzelle haben eine definitive Rodung von 8 m² Wald zur Folge. Für den Bau der neuen Brücke müssen zudem weitere 12 m² Waldareal temporär gerodet werden. Das Interessen an der Rodung ist gemäss Gesamtverfügung (BVV-Nr. 20-1288) der Baudirektion vom 29. September 2020 gegeben. Das Rodungsgesuch wurde im kantonalen Amtsblatt vom 19. Mai 2020 ausgeschrieben. Es sind keine Einsprachen erfolgt. Die erforderlichen Bewilligungen [Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) und der BVV] sowie die erforderliche Ausnahmegewilligung [Art. 24 Raumplanungsgesetz (RPG)] liegen unter den im Dispositiv der Gesamtverfügung genannten Nebenbestimmungen vor. Es wird diesbezüglich auf die kantonale Verfügung verwiesen.

Waldabstandsunterschreitung

Die erforderliche Bewilligung für die Unterschreitung des Waldabstands liegt gestützt auf § 262 PBG nicht überschreiten. Der kantonale Forstdienst hat zu prüfen, ob durch die Unterschreitung des Waldabstandes die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes beeinträchtigt werden [Art. 17 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991, § 3 der kantonalen Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 (KaWaV) sowie Anhang 1 Ziffer 1.3 der Bauverfahrensverordnung (BVV) vom 3. Dezember 1997]. Es wird diesbezüglich auf die kantonale Verfügung verwiesen.

Lage in der Erholungszone

Die Baudirektion beurteilt alle Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen (Ziffer 1.2.1 BVV). Zonenkonforme Vorhaben werden gestützt auf Art. 22 Abs. 2 RPG bewilligt. Für nicht zonenkonforme Vorhaben ist eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 - 24e bzw. 37a RPG erforderlich. Die Standortgebundenheit des Bauvorhabens wird bejaht sowie das überwiegende Interesse am Brückenersatz unter Auflagen und Bedingungen bestätigt. Es wird diesbezüglich auf die kantonale Verfügung verwiesen.

Überkommunales Landschaftsschutzinventar

Die Baudirektion beurteilt alle Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereichs eines überkommunalen Landschaftsschutzinventars (Ziffer 1.4.1.3 des Anhangs zur BVV). Das Vorhaben liegt gemäss dem Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (RRB Nr. 126 vom Januar 1980) im Objekt Nr. 101 der Gemeinde Pfungen (Schmelzwasserrinne Dättnau - Pfungen (Rumstal)). Das Schutzziel dieses Objekts ist die ungeschmälerte Erhaltung der Talung als eindrückliches Beispiel eines nur während kurzer Zeit dienenden Entwässerungssystems. Im Gebiet des Objektes dürfen keine beeinträchtigenden Geländeänderungen stattfinden. Das Vorhaben bringt keine Verletzung der Schutzziele mit sich, da es sich lediglich um einen Ersatzbau handelt und das Gelände nicht beeinträchtigend verändert wird. Aus der Sicht des Landschaftsschutzes steht der Bewilligung des Vorhabens nichts entgegen. Es wird diesbezüglich auf die kantonale Verfügung verwiesen.

Im Nahbereich von Lebensräumen geschützter Pflanzen und Tiere

Gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) vom 1. Juli 1966 und Ziffer 1.4.2 des Anhangs zur BVV prüft das Amt für Landschaft und Natur (ALN), ob eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Bauten und Anlagen im Bereich von Lebensräumen geschützter Pflanzen und Tiere erteilt werden kann. Das Vorhaben betrifft einen künstlichen bis stark beeinträchtigten Abschnitt des Mülibachs. Die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung ist unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen möglich. Es wird diesbezüglich auf die kantonale Verfügung verwiesen.

In Grundwasserschutzzone oder -areal

Das geplante Bauvorhaben liegt in der Grundwasserschutzzone S2 (Engere Schutzzone) um die Quelfassung Meiensteg (GWR i 4-4). In der Zone S2 sind Ersatzbauten gestattet, wenn die zum Schutze des Grundwassers erforderlichen Massnahmen getroffen werden und gegenüber dem bestehenden Zustand keine zusätzliche Gefährdung der Fassung entsteht. Bauliche Eingriffe unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels oder in den Bereich wasserführender Schichten sind grundsätzlich nicht zugelassen. Da die Brücke jedoch aus Stabilitätsgründen zwingend bis in den Fels fundiert werden muss, und der Eingriff in den Grundwasserträger durch die Pfähle relativ gering ist, kann das Bauvorhaben im Sinne einer Ausnahme bewilligt werden. Es wird diesbezüglich auf die kantonale Verfügung verwiesen.

Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

Grundlage für die Festlegung dieses Raumbedarfes ist die Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998. Gemäss Art. 41c GSchV in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen der Änderung vom 4. Mai 2011 dürfen Anlagen im Gewässerraum grundsätzlich nur erstellt werden, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Brücken). Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Die wasserrechtliche Bewilligung gemäss § 36 Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) vom 2. Juni 1991, die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41c (GSchV) sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Gewässerschutzgesetzes (GSchG) vom 24. Januar 1991 werden erteilt. Es wird diesbezüglich auf die kantonale Verfügung verwiesen.

Lärmschutz

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) legt Richtlinien über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms gemäss Artikel 6 der Lärmschutzverordnung (LSV) fest. Die "Baulärm-Richtlinie" (Stand 2011) ist für die Beurteilung des Baulärms und der Wahl von lärmemissionsbegrenzenden Massnahmen gemäss Massnahmenkatalog massgebend. Die Baubehörde behält sich vor, bei Missständen entsprechende Massnahmen zu verfügen.

Gebührenbezug

Die Entrichtung bzw. Verrechnung der Bearbeitungs- und Kontrollgebühren richtet sich nach Art. 19 ff der Gebührenverordnung vom 21. Juni 2018 und nach Ziffer III des Gebührentarifs vom 1. Oktober 2018.

Meldepflichten

Die vor und während der Bauphase zu beachtenden Meldepflichten sind im Dispositiv aufgeführt.

Übereinstimmung mit weiteren Bauvorschriften

Im Übrigen entspricht das Bauvorhaben den weiteren baurechtlichen Vorschriften.

Der Hochbau- und Planungskommission **b e s c h l i e s s t** :

1. Der Gesuchstellerin wird bewilligt, das Bauvorhaben unter Einhaltung

- der massgebenden Pläne
- der allgemeinen baupolizeilichen Bedingungen gemäss Beilage
- der Verfügung Nr. BVV 20-1288 vom 29. September 2020 der Baudirektion Kanton ZH

auszuführen.

2. Befristung

Die Bewilligung der neuen Brücke wird im Sinne von Ziffer IV Abs. 1 lit. a) der Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich vom 29. September 2020 (BVV 20-1288) auf den 31. Dezember 2060 befristet.

3. Gebühren

3.1. Bearbeitungsgebühren

Bearbeitungsgebühren, zahlbar an die Finanzverwaltung Pfungen vor Baufreigabe, jedoch spätestens 30 Tage ab der Zustellung dieses Beschlusses:

- Prüfgebühr gemäss Art. 9 Gebührentarif
Anzeigeverfahren Fr. 1'000.00
- Besondere Aufwendungen nach Art. 9 i. V.
- Vernehmlassung, Abklärungen, Aktenergänzungen,
Besprechungen Fr. 1'500.00

Total

Fr. 2'500.00

7. **Rechtsmittelbelehrung**
Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bau-
rekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in drei-
facher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung
enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind
genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des
Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei
zu tragen.
8. **Mitteilung an:**
- a) Gemeinde Pfungen, Tiefbau, Dorfstrasse 25, 8422 Pfungen, mit Beilagen
 - b) ING PLUS AG, Zinzikerweg 5, 8404 Reutlingen/Winterthur
 - c) Baudirektion Kanton Zürich, Leitstelle für Baubewilligungen,
(Geschäfts-Nr. BVV 20-1288), leitstelle@bd.zh.ch
 - d) F + H Partner AG, Breitestrasse 1a, 8545 Rickenbach Sulz
 - e) Baukontrolle, Gossweiler Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach
 - f) Akten

Beilagen

- Genehmigte Pläne
- Allgemeine Bedingungen zur Baubewilligung
- Verfügung Nr. BVV 20-1288 vom 29. September 2020 der Baudirektion Kanton Zürich
- Formular "Anmeldung zum Baubeginn"
- Rechnung für die Bearbeitungsgebühren
- Rechnung für die Kontrollgebühren

HOCHBAU- UND PLANUNGSKOMMISSION



Stefan Jucker
Präsident



Reto Amstutz
Sekretär

VERSAND 23. Dez. 2020

3.2. **Kontrollgebühren**

Kontrollgebühren, zahlbar an die Finanzverwaltung Pfungen vor Baufreigabe, jedoch spätestens 30 Tage ab der Zustellung dieses Beschlusses:

- Baukontrollen / Abnahmen gemäss Art. 10 Gebührentarif
- Schlussabnahme

Fr. 450.00

3.3. **Weitere Gebühren**

In den vorstehenden Gebühren nicht inbegriffen sind die Aufwendungen für die Nachführung des Vermessungswerks (§§ 25 und 26 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012).

4. **Weisung der Baukontrollorgane**

In den vorstehenden Gebühren nicht inbegriffen sind die Aufwendungen für die Nachführung des Vermessungswerks (§§ 25 und 26 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012).

5. **Sicherheit**

5.1. **Sicherheitsvorschriften**

Bauten und Anlagen dürfen weder bei ihrer Erstellung noch durch ihren Bestand Personen oder Sachen gefährden. Demzufolge sind die einschlägigen Sicherheitsvorschriften, insbesondere die Normen, Weisungen und Richtlinien der Berufsverbände (SIA, VSS, BFU etc.) in jeder Hinsicht zu beachten.

Abweichungen von den geltenden Sicherheitsvorschriften dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Sicherheit der Arbeitnehmer und Dritter auf andere Art und Weise vollumfänglich gewährleistet werden kann. Die Weisungen der zuständigen Kontrollorgane (Baukontrolle, SUVA) sind vorgängig einzuholen.

6. **Meldepflichten**

6.1. **Meldepflichten gemäss § 327 PBG,**

Der Baubeginn und die Bauvollendung sind zu melden.

6.2. **Verantwortlichkeit**

Verantwortlichkeit bei Unterlassen der gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen.

Bei Unterlassen der erforderlichen Meldungen lehnt die Gemeinde Pfungen jede Verantwortung für daraus allenfalls resultierende Verstösse gegen die Bauvorschriften und die damit verbundenen baupolizeilichen Konsequenzen ab.